



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

SEPTEMBER 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die September-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

Weiterhin überdurchschnittliche Inflation bei Nahrungsmitteln

Die Inflationsrate in Deutschland wird im August 2023 voraussichtlich +6,1 % betragen. Gemessen wird sie als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat. Im Juli 2023 hatte die Inflationsrate bei +6,2 % gelegen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach bisher vorliegenden Ergebnissen weiter mitteilt, steigen die Verbraucherpreise gegenüber Juli 2023 voraussichtlich um 0,3 %. Die Inflationsrate ohne Nahrungsmittel und Energie, oftmals auch als Kerninflation bezeichnet, beträgt voraussichtlich +5,5 % (Juli 2023: +5,5 %). Quelle und weitere Informationen: [PM destatis](#)

Sinkende Energiepreise: Anbieterwechsel kann sich lohnen

Die Gas- und Strompreise sind sehr viel niedriger als noch vor einem Jahr, insbesondere die Energiepreise in der Grundversorgung sind derzeit häufig höher als bei anderen Versorgern, deshalb kann sich ein Anbieterwechsel lohnen. Darauf weist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hin. "Aus der Grundversorgung kann man jederzeit mit zweiwöchiger Kündigungsfrist wechseln", betont Christina Wallraf von der VZ NRW. Bei Sondertarifen hänge die Frist von der vereinbarten Vertragslaufzeit ab. Allerdings warnt die Verbraucherschützerin davor, bei der Anbietersuche nur auf den Preis zu schauen: "Kunden sollten darauf achten, ob der potenzielle neue Anbieter in der Vergangenheit negativ aufgefallen ist, z.B. weil er Kunden in der Krise vorzeitig aus laufenden Verträgen entlassen hat." Quelle, Grafiken zur Preisentwicklung und weitere Infos: Tagesschau.de

Stromrechnungen prüfen: Onlineseminar der VZ für Beratungsstellen

Die VZ bietet zu folgenden Terminen ein Onlineseminar an:

- Mittwoch, 27. September 2023 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Freitag, 20. Oktober 2023 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Donnerstag, 26. Oktober 2023 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Inhalte sind: Fehlerquellen in der Stromrechnung, Preisbremsen, untergeschobene Verträge, zulässige Kosten für Verzug und Inkasso. Die Veranstaltungen richten sich an Menschen in beratenden Funktionen, wie beispielsweise Mitarbeiter*innen in Sozialberatungs- und Schuldnerberatungsstellen oder Betreuungsvereinen. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei Interesse an einem der genannten Termine, bitte Rückmeldung unter ena@verbraucherzentrale.nrw.

Sie erhalten daraufhin den Link zu Ihrer gewünschten Veranstaltung.

Inanspruchnahme der Energiepreispauschale für Studierende

In einer [Kurzmeldung](#) des Deutschen Bundestages vom 11. August 2023 teilte die Bundesregierung mit, dass rund 2,68 Millionen Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler den einmaligen 200-Euro-Zuschuss erhalten haben. Das seien knapp 75 Prozent der Berechtigten, schreibt die Bundesregierung in einer Antwort ([Drucksache 20/7971 \(bundestag.de\)](#)) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion ([Drucksache 20/7793 \(bundestag.de\)](#)). In unserer März 2023 Ausgabe des Infodienstes haben wir über das Online-Antragsverfahren berichtet. [Energiepreispauschale für Menschen in Ausbildung: Antragsportal geöffnet | Fachberatung Schuldnerberatung \(fbsb-nrw.de\)](#)

Allgemeines

Kindergrundsicherung: Einigung in der Bundesregierung / Vorlage eines Referentenentwurfs

Der Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung reformiert die soziale Absicherung von Kindern und Jugendlichen. Bislang unabhängige Leistungen sollen gebündelt und neu organisiert werden. In die neue Kindergrundsicherung gehen insbesondere das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII ein. Auch die Leistungen zur Förderung für Teilhabe und Bildung werden in Zukunft primär über die Kindergrundsicherung geregelt. Nach Einschätzung des Paritätischen Gesamtverbandes bewirkt im Ergebnis der vorliegende Entwurf keine nennenswerte Verringerung der Kinderarmut in Deutschland. Die Kindergrundsicherung bündelt bestehende Ansprüche, ohne das Leistungsniveau spürbar zu verbessern.

[Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung](#), [Paritätischer Gesamtverband Stellungnahme Kindergrundsicherung RefE.pdf](#), [Referentenentwurf BKG_Stand_30.8.23_Ressortabstimmung.docx \(live.com\)](#)

Diakonie und DIW stellen Studie zu Kinderarmut und zur Kindergrundsicherung vor

Die Diakonie Deutschland hat zusammen mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) eine Kurzepertise erstellt, die das Ausmaß der Kinderarmut in Deutschland umfassend untersucht. Sie zeigt, dass die gesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und sozialer Teilhabe viel stärker diskutiert werden müssen. „In der Diskussion über die Kindergrundsicherung dürfen nicht nur die kurzfristigen Sparzwänge im Bundeshaushalt eine Rolle spielen. Wir müssen auch über die mittel- und langfristigen Belastungen für Staat und Steuerzahler sprechen, die sich zwangsläufig ergeben, wenn wir nicht frühzeitig in alle Kinder investieren“, sagte Diakonie-Präsident Ulrich Lillie bei der Präsentation des Gutachtens.

[Diakonie DIWEcon Kurzepertise Kindergrundsicherung.pdf](#), [Hintergrundinformationen Kurzgutachten Kindergrundsicherung.pdf](#), [Kernbotschaften Kurzgutachten Kindergrundsicherung.pdf](#)

Hohe Zunahme von Kleinkrediten besonders bei jungen Menschen

Der Schufa Risiko- und Kreditkompass 2023 wurde veröffentlicht. Demnach verzeichnete die Anzahl der neu abgeschlossenen Ratenkreditverträge im SCHUFA-Datenbestand 2022 ein Plus von 30 Prozent. Die Verbraucher*innen schließen dabei zunehmend Kleinkredite ab. Rund 42 Prozent aller neu abgeschlossenen Ratenkredite in Deutschland sind mittlerweile Kredite unter 1.000 Euro. Diese legten 2022 um 90 Prozent zu. Ein Großteil dieses Wachstums kann auf die Zunahme der „Buy now pay later“-Angebote von Zahlungsdienstleistern im Online-Handel zurückgeführt werden.

Quelle und weitere Infos: [SCHUFA Risiko- und Kredit-Kompass 2023](#), [PM SCHUFA](#)

Siehe dazu auch die Informationen zur neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie unter [Für die Praxis](#).

Anstieg der Regelsätze ab Januar 2024 – Kritik aus der Wohlfahrtspflege

Die Regelsätze im Bürgergeld und in der Sozialhilfe steigen zum 1. Januar 2024. Alleinstehende Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) zum Beispiel sollen 563 Euro im Monat erhalten und Paare in Bedarfsgemeinschaften 506 Euro (+56, Bedarfsstufe 2). Auch die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz sollen entsprechend angepasst werden. Die Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf erhöht sich im ersten Schulhalbjahr auf 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr auf 65 Euro. Wohlfahrtsverbände kritisieren diese Anhebungen als unzureichend. „Die strukturelle Unterdeckung der Bedarfe von Grundsicherungsbeziehenden wird durch die Regelbedarfsanpassung nicht korrigiert“, so der Paritätische Gesamtverband. Besonders spürbar sei die Unterdeckung bei der Ernährung und den Stromkosten. [Beschluss Bundeskabinett vom 13.9.23](#); [Fachinfo des Paritätischen Gesamtverbandes vom 14.09.2023](#)

Leichter Rückgang der Verbraucherinsolvenzen im ersten Halbjahr 2023

Die Verbraucherinsolvenzen sind bundesweit im ersten Halbjahr 2023 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 1,9 % zurückgegangen. Laut Destatis gab es 33.140 beantragte Verfahren von Januar bis Juni 2023. Zugleich verzeichnet das Statistische Bundesamt einen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen um 20,5 % (8.571 Verfahren).

In Nordrhein-Westfalen waren im ersten Halbjahr 2023 bei hier beantragten 2.160 Unternehmensinsolvenzen über 40.900 Arbeitnehmer*innen betroffen, siebenmal so viele wie von Januar bis Juni 2022. 8.309 der Insolvenzverfahren in NRW betrafen Verbraucher*innen (dazu zählen Arbeitnehmer*innen, Personen in Rente oder Erwerbslose); das waren 5,1 % weniger als im ersten Halbjahr 2022. Hinzuzurechnen wären die Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung vor allem der ehemals Selbständigen (2.067 in NRW). Die Zu- oder Abnahmen der Insolvenzen in den Kommunen unterscheiden sich teils deutlich.

[Pressemitteilung Destatis vom 13.09.2023](#); [Pressemitteilung IT.NRW vom 08.09.2023](#);

[Beantragte Insolvenzverfahren in NRW im ersten Halbjahr 2022 und 2023 \(Gemeindeergebnisse\)](#)

Digitalisierung: Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf ([20/8093](#)) zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz) vorgelegt. Damit sollen die neu geschaffenen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit verstetigt und eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund ermöglicht werden. Dafür will der Bund unter anderem zentrale Basisdienste bereitstellen und so landeseigene Entwicklungen für das Bürgerkonto und das Postfach ersetzen. Außerdem soll ein schriftformersetzendes qualifiziertes elektronisches Siegel und eine Regelung zu Digital-Only für Unternehmensleistungen eingeführt werden.

[hib – Kurzmeldungen des Bundestags vom 28.08.2023](#)

Für die Praxis

Recht auf Schuldnerberatung: Verbraucherkreditrichtlinie vom EU-Parlament beschlossen

Das EU-Parlament hat der mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Dezember 2022 abgestimmten Fassung einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie am 12.09.2022 zugestimmt. Die Richtlinie wird nach dem noch ausstehenden Beschluss des Rates in Kraft treten, anschließend haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die erforderlichen Gesetze zu erlassen. Mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 könnte diese Frist noch eine besondere Rolle spielen. Im Folgenden sind daher einige Punkte der Richtlinie benannt, die auch für Beratung und Prävention sehr bald wichtig werden können:

- Menschen mit (möglichen) finanziellen Schwierigkeiten müssen unabhängige und leicht (auch sprachlich) zugängliche, wohnortnahe Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Damit dürfte ein **allgemeines Recht auf Schuldnerberatung** vorgegeben sein. Für die Beratung dürfen „nur begrenzte Entgelte zu entrichten“ sein, die aber „keine unnötige Belastung“ darstellen sollen. Auch wenn das weniger als „kostenfrei“ bedeuten sollte: gewerbliche Dienste dürften immerhin von dieser Gewährleistung ausgeschlossen sein. (Art. 36 mit Art. 3 Nr. 22, Art. 16 Abs. 6 und Erwägung 81 EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023)
- Kreditgeber werden verpflichtet, Verbraucher*innen über konkrete Angebote der Schuldnerberatungsdienste zu informieren (schon im Kreditvertrag) und ggf. auf diese zu verweisen. (Artikel 21 Abs. 1 Buchst. x, Art. 25 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2 u. 3 und Erwägung 63) Im Falle von Zahlungsproblemen werden **Nachsichtsmaßnahmen** vorgeschrieben; **Verweise an die Schuldnerberatung** sollen nach Möglichkeit erfolgen, bevor ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird. (Art. 35 und Erwägung 79, 80, 81)
- Um unverantwortliche Kreditpraktiken und Überschuldung zu verhindern, verlangt die Richtlinie vor Abschluss eines Kreditvertrags eine gründliche **Beurteilung der Kreditwürdigkeit** der Verbraucher*innen. Gesundheitsdaten und Informationen aus sozialen Medien dürfen dabei nicht verwendet werden (Art. 18 und Erwägung 53 ff.)
- Für **Krebsüberlebende**, dies hebt das EU-Parlament hervor, wird ein **„Recht auf Vergessen“** ihrer früheren Krankheit eingeführt. Damit soll der für einen Kredit eventuell notwendige Versicherungsabschluss möglich sein. (Art. 14 Abs. 4, Erwägung 48)
- **Kreditwerbung** unterliegt Beschränkungen und muss stets eine klare und prominente Warnung enthalten, dass das Geldleihen Geld kostet („*Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld*“). „**Buy Now, Pay Later**“-Modelle werden reguliert, wenn ein (dritter) Kreditgeber beteiligt ist. Einbezogen in den Schutz der Richtlinie sind grundsätzlich auch **Kleinkredite** unter 200 Euro (Artikel 2, 7, 8, Erwägung 16, 17 u.a.)
- Zur Steigerung der **Finanzkompetenz** von Verbraucher*innen, insbesondere um ihnen eine „verantwortungsvolle Kreditaufnahme“ und ein verantwortungsvolles Schulden- und „allgemeines Haushaltsmanagement“ zu ermöglichen, sollen **Maßnahmen zur finanziellen Bildung** geschaffen und gefördert werden, wobei „einschlägige Interessenvertreter“ zu konsultieren sind. (Art. 34 mit Erwägung 78)

[Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 12.09.2023](#) (en)

[Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023](#) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite (de)

Postbank: Ärger mit dem Pfändungsschutzkonto – Rüge der BaFin

Zahlreiche Kund*innen, aber auch Beratungsstellen, haben der Verbraucherzentrale NRW über den katastrophalen Umgang der Postbank mit gepfändeten Konten berichtet. Zu lange gesperrte Konten oder über Wochen fehlende Freibeträge auf Pfändungsschutzkonten führen zu existentiellen Problemen für die Betroffenen. Nach einer Vorstandsbeschwerde ohne ausreichendes Ergebnis hat die Verbraucherzentrale NRW eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht und in einer Pressemitteilung darüber informiert. Betroffenen wird eine Formulierungshilfe für einen gerichtlichen Antrag zur Verfügung gestellt.

Zwischenzeitlich hat die BaFin reagiert und „das Unternehmen aufgefordert, die Einschränkungen im Kundenservice schnellstmöglich abzustellen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Kundinnen und Kunden nachzukommen“.

[Informationen der VZ NRW vom 22.08.2023](#); [Informationen der BaFin vom 04.09.2023 tagesschau.de vom 04.09.2023](#); [Handelsblatt vom 13.09.2023](#)

Beitragsschulden freiwillig krankenversicherter Selbstständiger

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) prüft derzeit die geltenden Regeln der Beitragsfestsetzung von freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Versicherten. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort ([20/7978](#)) auf eine Kleine Anfrage ([20/7820](#)) der Fraktion Die Linke. Diese hatte unter anderem nach der Auslegung von §240 Absatz 4a SGB V gefragt, der Bescheiden von Krankenkassen über die Beitragshöhe endgültige Wirkung zumisst, selbst wenn diese im Nachgang ein niedrigeres Einkommen nachweisen. [Deutscher Bundestag – Gesundheitsministerium prüft Regeln für Selbständige](#)

Forum Schuldnerberatung 2023 am 09./10.11.2023

Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung

Das Forum Schuldnerberatung ist eine jährlich stattfindende Fachveranstaltung, die der Deutsche Verein in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) anbietet. Im Mittelpunkt der Fachveranstaltung stehen aktuelle Themen, fachliche und sozialpolitische Entwicklungen und Herausforderungen, die sich aus der praktischen Arbeit der Schuldnerberatung ergeben und die an den Diskussionen und Ergebnissen der Aktionswoche der Schuldnerberatung 2023 orientieren. [Veranstaltungsprogramm](#); [Informationen und Anmeldung](#) (Link zum Deutschen Verein)

Gerichtsentscheidungen

BSG: Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus auch bei Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus besteht auch dann, wenn ein Elternteil im Bezugszeitraum arbeitsunfähig ist und nach Auslaufen des Entgeltfortzahlungsanspruchs Krankengeld bezieht. (Leitsatz der Redaktion)

In diesem Fall geht es um die Rückforderung angeblich zu Unrecht erlangtem Elterngeld Plus. Das Elterngeld Plus unterstützt diejenigen, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Eltern können zusätzliche bis zu vier Elterngeld-Plus-Monate als Partnerschaftsbonus erhalten. Eine Voraussetzung ist dabei, dass sie in einem bestimmten Umfang Teilzeit arbeiten. Das Bundessozialgericht (BSG) legt den Begriff Erwerbstätigkeit mit dieser Entscheidung weiter aus, als es die für die Behörden verbindliche Richtlinie des [Bundesfamilienministeriums](#) zum Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgibt (vgl. Ziff. 1.1.1.3.2 der Richtlinie).

Aus dem Terminbericht des BSG:

Beide Eltern waren (...) erwerbstätig. Speziell der Kläger hatte mit seinem Arbeitgeber für den 14. bis 17. Lebensmonat seines Sohnes eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vereinbart und mit Ausnahme der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit tatsächlich geleistet. Trotz der Arbeitsunfähigkeit war er "erwerbstätig". An die Richtlinie des Bundesfamilienministeriums zum BEEG, die nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung einen Wegfall der Erwerbstätigkeit annimmt, ist der Senat nicht gebunden. Vielmehr ergibt eine Auslegung des § 4 Absatz 4 Satz 3 BEEG (Anm. d. Red.: alte Fassung, jetzt [§ 4b BEEG](#)), dass Berechtigte auch dann "erwerbstätig" sind, wenn sie ihre auf die vorgeschriebene Zahl an Wochenstunden festgelegte Tätigkeit während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht ausüben können, jedoch das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die konkrete Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden wird.

[BSG, Beschluss vom 07.09.2023 – B 10 EG 2/22 R](#) (Terminbericht)

BGH: Pfändungsschutz für die Corona-Überbrückungshilfe III

Bei der Corona-Überbrückungshilfe III (Billigkeitsleistung des Bundes in Form einer Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleiden) handelt es sich um eine nach [§ 851 Abs. 1 ZPO](#) in Verbindung mit [§ 399 1. Fall BGB](#) nicht pfändbare Forderung.

Die Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe III setzt sich nach deren Überweisung nicht an der Gutschrift auf einem regulären Girokonto des Schuldners fort. Ist der Schuldner eine juristische Person, kann er sich insoweit nicht auf eine entsprechende Anwendung der für ein Pfändungsschutzkonto gemäß [§ 850k ZPO](#) geltenden Schutzvorschriften berufen; ihm steht lediglich im Einzelfall bei einer gegen die guten Sitten verstoßenden unzumutbaren Härte Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO zu. (Leitsätze des BGH)

[BGH, Beschluss vom 16.08.2023 – VII ZB 64/21](#)

BGH: Zum (fehlenden) Pfändungsschutz einer Corona-Sonderzahlung

Besteht aufgrund einer abstrakt-generellen Regelung ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, stellt dies nur dann eine Erschwerniszulage dar, wenn der Kreis der anspruchsberechtigten Personen in hinreichend bestimmter Weise von dem Kreis derer abgegrenzt ist, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Leistung veranlassen, zu keiner Erschwernis der Arbeitsleistung führen.

Eine gesetzliche Regelung, die allen zumindest an einem Tag in einem bestimmten Zeitraum beschäftigten Besoldungsempfängern eines Landes einen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung einräumt, stellt keine Erschwerniszulage dar.

(Leitsätze des BGH)

Das Land Niedersachsen gewährte dem Schuldner im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 €. Der Schuldner beantragte beim Insolvenzgericht, dass ihm die Corona-Sonderzahlung als Erschwerniszulage gemäß § 850a Nr. 3 ZPO vollständig pfändungsfrei belassen wird und nicht den Pfändungsvorschriften für Arbeitseinkommen unterfällt. Der BGH verneint den Pfändungsschutz.

Begründung laut Pressemitteilung des BGH:

Welche Anforderungen an eine Erschwerniszulage im Sinne des [§ 850a Nr. 3 ZPO](#) zu stellen sind, richtet sich allein nach dem Verständnis des Bundesgesetzgebers. Die Länder haben keine Kompetenz, die Behandlung einer von ihnen gewährten Sonderzahlung als Erschwerniszulage gesetzlich vorzuschreiben und hierbei von § 850a Nr. 3 ZPO abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Die Corona-Sonderzahlung des Landes erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Erschwerniszulage. Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 3 ZPO wird gewährt, weil beim Schuldner eine besondere Belastung

bei oder durch die Erbringung der Arbeitsleistung gegeben ist. Der Landesgesetzgeber hat davon abgesehen, den Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung von einer besonderen Belastung der Arbeitstätigkeit durch die Corona-Pandemie abhängig zu machen.

[Pressemitteilung des BGH vom 22.08.2023](#); [BGH, Beschluss vom 13.07.2023 – IX ZB 24/22](#)

LG Kassel: Zur Kündigungsabfindung im Insolvenzverfahren

Aus der Begründung des Landgerichts Kassel:

Zu der Vorschrift des [§ 287 Abs. 2 Satz 1 InsO](#) hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die einmalige Abfindung anlässlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis von der Abtretung der „Bezüge aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis“ erfasst wird, weil ansonsten die während der Wohlverhaltensphase vorgesehene Bedienung der Gläubiger aus den pfändbaren Arbeitseinkünften des Schuldners leicht zu umgehen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 11.05.2010 – IX ZR 139/09). Die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO finden daher Anwendung; konkret unterfällt die verfahrensgegenständliche Kündigungsabfindung dem Anwendungsbereich des [§ 850 i Abs. 1 ZPO](#).

Zu belassen ist (dem Schuldner) daher so viel, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts bei einem Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn verbleiben würde, was sich nach den §§ 850 ff. ZPO, d. h. unter anderem bei der Vollstreckung von gewöhnlichen Geldforderungen nach § 850 c ZPO bestimmt. (...)

Die Länge des angemessenen Bezugszeitraums, den das Gericht im Falle einer Abfindungszahlung im Rahmen des § 850 i Abs. 1 ZPO zu Grunde legen muss, hängt im Wesentlichen davon ab, wann der Schuldner mit weiteren Einkünften rechnen kann, um seinen und den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten ([LG Wuppertal, Beschluss vom 15.01.2019 – 16 T 235/17](#)). Es ist durch das Gericht also regelmäßig derjenige Zeitraum zugrunde zu legen, nach dem voraussichtlich mit einer Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu rechnen ist. Quelle: [LAG Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#)
[LG Kassel, Beschluss vom 12.06.2023 – 3 T 276/22, 3 IK 72/18](#)

Prävention

„Finanzkompetenz zum Frühstück“ am Dienstag, 26.9.2023, 9–10 Uhr – online

Das Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V. (PNFK) hat 2022 eine digitale Vortragsreihe zur finanziellen Bildung eröffnet. Das Thema der nächsten Veranstaltung lautet: „Mit dem Finanzführerschein sicher unterwegs – Erfahrungen aus dem Bildungsprojekt seit 2005.“ Martina Kenter von der Schuldnerhilfe Essen gGmbH stellt das Bildungsprojekt für Jugendliche vor und berichtet von den langjährigen Erfahrungen.

Mit dem „Finanzführerschein“ bietet die Schuldnerhilfe Essen gGmbH Fachkräften aus Essen und NRW die Möglichkeit einer jugendgerechten Vermittlung von Finanzkompetenz. Dies geschieht über eine Finanzführerschein-Prüfung, welche der „echten“ Führerscheinprüfung nachempfunden ist und so einen Anreiz zur Auseinandersetzung mit dem Thema bietet.

Nach einem 20–25-minütigen Impulsvortrag wird es Gelegenheit zur Diskussion und zum Austausch geben. Interessierte sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Quelle, weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung: [PNFK Finanzfrühstück](#)

Veranstaltungen

Online-Seminar: Workshop InsO

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen stellen Berater*innen in der Praxis vor immer neue Herausforderungen. Die Veranstaltung zielt darauf ab, Beratungsfachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung über die aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Fragen zu informieren und in einen Austausch zu gehen.

Termin: 18.10.2023

Ort: Digital

Kosten: 60,00 Euro für Einrichtungen der Caritas in NRW, 75,00 Euro für Externe

Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

[Information und Anmeldung](#)

Unsere weiteren Fortbildungen im Oktober:

Motivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung am [24.10.2023](#)

Zeitmanagement und Selbstorganisation am [26.10.2023](#)

Onlineseminar: Schulden bei Krankenkassen am [31.10.2023](#)

Weitere Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 0251 60 93 32 36
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Ayşe Mušanović
Arbeiterwohlfahrt Bezirk
Westliches Westfalen e. V.
Tel. 0231 5483-299
Ayse.musanovic@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15.09.2023

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.